

**Auszug**

**aus dem Protokoll der 16. Tagung der II. Kirchenkreissynode  
des Kirchenkreises Hamburg-Ost**

**Datum der Tagung: 28. September 2022  
Vorsitz: Pastor Dr. Landwehr**

**Genehmigungsfreiheit für Geldzuwendungen**

Vorlage 125 / 2022 – 1

Einbringung: Dr. Kai Greve

Die Kirchenkreissynode beschließt mehrheitlich:

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost bittet die Landessynode, folgenden Antrag an die Kirchenleitung zu stellen:

„Die Synode bittet die Kirchenleitung, das Landeskirchenamt zu beauftragen, der Synode einen Vorschlag zur Änderung des Artikels 26 Absatz 2 Nr. 5 der Verfassung zur Beschlussfassung vorzulegen, nach dem Beschlüsse des Kirchengemeinderates über die Annahme von sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert von einer Genehmigungspflicht ausgenommen sind, wenn die Zuwendungen ausschließlich der Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu dienen bestimmt sind und aufgrund der Zuwendungen in der Zukunft nicht mit finanziell bedrohlichen Belastungen für die Kirchengemeinde zu rechnen ist.“

Hamburg, den 14.11.2022



Achim Lippke  
Leitung Geschäftsstelle



## **Vorlage 125 / 2022 – 1**

für die Kirchenkreissynode Hamburg-Ost mit Versand zur Tagung am 28. September 2022

### **Genehmigungsfreiheit für Geldzuwendungen**

#### **Beschlussvorschlag**

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Hamburg-Ost bittet die Landessynode, folgenden Antrag an die Kirchenleitung zu stellen:

„Die Synode bittet die Kirchenleitung, das Landeskirchenamt zu beauftragen, der Synode einen Vorschlag zur Änderung des Artikels 26 Absatz 2 Nr. 5 der Verfassung zur Beschlussfassung vorzulegen, der Beschlüsse des Kirchengemeinderates über die Annahme von sonstige Zuwendungen von besonderem Wert von einer Genehmigungspflicht ausnehmen, wenn die Zuwendungen ausschließlich der Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu dienen bestimmt sind und aufgrund der Zuwendungen in der Zukunft nicht mit finanziell bedrohlichen Belastungen für die Kirchengemeinde zu rechnen ist.“

#### **Begründung**

Der Zweck der Initiative korrespondiert mit dem Ziel der Landeskirche einer deutlichen Verschlankung der Genehmigungsvorbehalte (siehe Anmerkung) und zuvorderst einer größeren Freiheit der Kirchengemeinde und –Verbände, sich außerhalb der Kirchensteuerzuweisungen finanzielle Mittel für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verschaffen.

Der Rechtsauffassung des Landeskirchenamtes entsprechend unterliegen sämtliche Beschlüsse zur Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Als Zuwendung von besonderem Wert werden dabei Zuwendungen angesehen, deren Wert 20.000 € übersteigen.

Dieser Wert wird in einer nennenswerten Anzahl von Geldzuwendungen schon jetzt überstiegen; die Anzahl wird durch Fundraising in Zukunft noch steigen. Gleichzeitig sind Risiken bei erbetenen Geldzuwendungen überschaubar, da der Zuwendung in der Regel ein persönlicher Kontakt mit der Bitte um die Zuwendung vorhergegangen ist und dadurch Art, Umfang, Herkunft und Zweck der Zuwendungen als hinreichend bekannt angenommen

werden können. Dies ist bei Sachzuwendungen von erheblichem Wert, bei Erbschaften und Vermächtnissen nicht immer der Fall.

Eine Neuformulierung der Verfassung in diesem Punkte hat daher begünstigende von belastenden Zuwendungen zu unterscheiden. Unter belastenden Zuwendungen sind solche zu verstehen, deren Zwecksetzungen und gegebenenfalls bestehende Auflagen nicht ausschließlich mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Deckung zu bringen sind. Ebenfalls belastend wären Zuwendungen, deren Zwecksetzungen oder Auflagen verlangen, bei Annahme der Zuwendung in das bereits bestehende oder neu hinzukommende Vermögen der Kirchengemeinde belastend einzugreifen oder das Vermögen der Kirchengemeinden in anderer Weise absehbar nachteilig beeinflussen können. Können die finanziellen Nachteile voraussichtlich bedrohliche Ausmaße annehmen, unterlägen die Zuwendungen nach wie vor der Genehmigungspflicht.

Als Beispiel für genehmigungsfreie Zuwendungen mögen hier Spenden für die Instandsetzung einer Orgel dienen. Für die instandgesetzte Orgel würden zwar auch zukünftig weitere Aufwendungen für deren Erhalt anfallen, diese würden jedoch nicht bedrohlich für die finanzielle Situation der Kirchengemeinden werden können.

Sollten dennoch Bedenken gegen einzelne Zuwendungen trotz Genehmigungsfreiheit bestehen, sind diese gemäß § 6 (2) des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes geltend zu machen und gegebenenfalls einer Entscheidung zuzuführen.

### **Anmerkung**

Im Zukunftsprozess Horizonte<sup>5</sup> / Handlungsfeld 6 „Verwaltung ressourcenschonend aufstellen und Regulation verschlanken“; Weiterarbeit an Arbeitsthema 6.1 Verwaltungsvereinfachung und –verschlinkung, Anlage 5.1, Punkt röm. I. 2. „Beschluss des Kirchengemeinderats über die Annahme von Erbschaften und sonstigen Zuwendungen von besonderem Wert“ wird angeregt, die Genehmigungsbefugnis insgesamt zu den Kirchenkreisen zu verschieben oder ganz streichen. Im Falle der Verschiebung auf die Kirchenkreise wäre die Genehmigungsbefugnis entlang der Delegationsanordnung gestaltbar.

### **Verfahren**

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| 1) Zuständige/r Pröpstin/Propst:    | Hauptpastorin + Pröpstin Dr. Ulrike Murmann |
| 2) Verantwortlich f. d. Vorlage:    | Dr. Kai Greve / Albrecht Kunschke           |
| 3) Verantwortlich f. d. Umsetzung:  | Geschäftsstelle, KVZ-FKA                    |
| 4) Beteiligt:                       | ./.   |
| 5) Finanzielle Auswirkung f. d. KK: | Einsparung von Verwaltungsaufwendungen      |